

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 404.

1. Gesetz,

die Feier der Sonn-, kirchlichen Fest- und Buß-Tage betreffend,

vom 25. Mai 1878.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krauschfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

verordnen in Bezug auf die Sonn-, kirchliche Fest- und Bußtagsfeier unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

An Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtagen ist Alles zu vermeiden, was die für diese Tage nöthige Ruhe oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen kann.

§ 2.

An diesen Tagen sind von den Behörden amtliche Handlungen nur in dringenden und unaußschießlichen Fällen und auch in diesen, soweit thunlich, nicht während des öffentlichen Gottesdienstes vorzunehmen.

Ausgegeben den 20. Mai 1878.